

**Erläuterungen zur NetzdienstleistungsVO Strom  
des Vorstands der E-Control  
NOVELLE 2013**

**Allgemeiner Teil**

§ 19 EIWOG 2010 sieht vor, dass die E-Control über die im EIWOG 2010 festgelegten Aufgaben und Pflichten der Netzbetreiber hinaus Standards für Netzbetreiber bezüglich der Sicherheit, Zuverlässigkeit und Qualität der gegenüber den Netzbenutzern und anderen Marktteilnehmern erbrachten Dienstleistungen und Kennzahlen zur Überwachung der Einhaltung der Standards durch Verordnung festzulegen. Dies wurde in der END-VO 2012 (BGBl II 2012/477) umgesetzt.

Auf Grund einzelner fehlerhafter Verweise und Schreibfehler in der ursprünglichen Fassung sowie nach Gesprächen im Vorfeld der Einreichung der Allgemeinen Bedingungen zur Genehmigung gemäß § 47 EIWOG 2010 hat sich Anpassungsbedarf gezeigt. Um eine reibungslose Vollziehung für Netzbetreiber und Regulierungsbehörde zu gewährleisten, wird die novellierte Fassung der END-VO zum selben Zeitpunkt wie auch schon die Urfassung in Kraft treten, am 1. Juli 2013.

**Besonderer Teil**

**Zu Z 1, 2 Begriffsbestimmungen (§ 2)**

Diese Bestimmungen enthielten kleinere Schreibfehler, die ausgebessert wurden.

**Zu Z 3 Frist Herstellung Netzzutritt (§ 3 Abs. 6)**

Die beidseitige schriftliche Vereinbarung eines Termins für die Durchführung des Netzzutritts erscheint weder für Netzbetreiber noch für Netzbenutzer praktikabel. In der geänderten Fassung des § 3 Abs. 6 können Netzbetreiber und Netzbenutzer einen Termin auf die für sie geeignetste Art und Weise vereinbaren. Die schriftliche Bestätigung dieses Termins durch den Netzbetreiber ist jedoch weiterhin verpflichtend.

**Zu Z 4 Terminvereinbarung (§ 11)**

Unklarheiten bei der Formulierung dieser Bestimmung wurden beseitigt.

**Zu Z 5 Beantwortung von Anfragen und Beschwerden (§ 12 Abs. 2)**

Das Abstellen auf „nicht vom Verteilernetzbetreiber zu verantwortenden Gründen“ wurde aus der Bestimmung gelöscht und gleichzeitig definiert, was unter der Beantwortung eine Anfrage und Beschwerde zu verstehen ist. Dies gilt jedoch nicht für schriftliche Anfragen in Bezug auf einen Kostenvoranschlag gemäß § 3 Abs. 1.

**Zu Z 6 bis 9**

Verweise wurden richtiggestellt.